

§ 6 Oö. LGO 2009 § 6

Oö. LGO 2009 - Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

(1) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließen (Art. 20 Oö. L-VG).

(2) Bei Auflösung des Landtags sowie bei Ablauf der Gesetzgebungsperiode sind alle noch anhängigen Anträge, Anfragen und sonstige Anbringen als in den Landtag nicht eingebracht anzusehen und in der Landtagsdirektion (§ 7) zu hinterlegen. (Anm: LGBl. Nr. 5/2018)

(3) Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen sowie die an den Landtag unmittelbar gelangenden Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft, die im Landtag in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode eingebracht und nicht erledigt wurden, sind Gegenstände der Vorberatung der Ausschüsse des nächst gewählten Landtags und sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten. (Anm: LGBl. Nr. 5/2018)

In Kraft seit 01.02.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at